
S 7 KA 6/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KA 6/04
Datum	04.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Klger trgt die Verfahrenskosten, im brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Grnde:

I.

Der Zulassungsausschuss fr rzte B stellte am 26.05.2004 fest, dass die Zulassung des Klgers als Kinderarzt in C1 kraft Gesetzes wegen Erreichens der Altersgrenze gemss  95 Abs. 7 des 5. Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ende, weil der Klger am 0.0.0000 geboren sei.

Hiergegen legte der Klger Widerspruch ein (er sei erst am 00.0.0000 geboren), dessen aufschiebende Wirkung die Kammer feststellte (Beschluss vom 30.06.04, S 7 KA 0/00 ER) und den der Beklagte durch Beschluss vom 4.8.2004 zurckwies. Der Berufungsbeschluss ging zunchst dem Klger selbst zu, der ihn nach Angaben seines Bevollmchtigten sptestens am 9.8.2004 an diesen weitergeleitet hat.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage mit der der Klager vortragt, er habe seine Schwester in C2 beauftragt, die Unterlagen des parallelen, zur Zeit nach Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 30.6.2004 in der Beschwerdeinstanz anhangigen gerichtlichen Eilverfahrens (LSG NRW L 00 B 00/00 KA ER) und alle weiteren zu dem Rechtsstreit gehorenden Unterlagen dem Klagerbevollmachtigten zu ¼bergeben und diesen zu beauftragen, alles Notwendige zu veranlassen. Sie habe sich aber gegen¼ber dem Klagerbevollmachtigten nur auf das Berufungsverfahren bezogen, so dass dieser wie selbstverstandlich davon ausgegangen sei, nur im Berufungsverfahren tatig werden zu sollen.

Der Klager beantragt,

1. Den Beschluss des Zulassungsausschusses f¼r rzte B vom 26.05.2004 in Form des Beschlusses des Berufungsausschusses f¼r rzte f¼r den Bezirk der KV O vom 04.08.2004 aufzuheben.

2. Dem Klager Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

II.

Die Klage ist unzulassig, da verfristet. Wiedereinsetzung ist nicht zu gewahren.

Die Entscheidung ergeht achdem die Beteiligten hierzu gehort wurden ach durch Gerichtsbescheid, da die Voraussetzungen des [ 105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gegeben sind.

Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben ([ 87 SGG](#)). Dies ist nicht geschehen, da gegen den vor dem 9.8.2004 bekanntgegebenen Beschluss vom 4.8.2004 ach der mit einer ordnungsgemaen Rechtsmittelbelehrung versehen war ach erst am 00.0.0000 Klage erhoben wurde.

Wiedereinsetzung in die Klagefrist kann nicht erfolgen, da der Klager nicht ach wie es [ 67 Abs. 1 SGG](#) aber voraussetzt ach ohne Verschulden an rechtzeitiger Klageerhebung gehindert war. Dabei steht das Verschulden eines Bevollmachtigten dem des Klagers gleich ([ 74 Abs. 4 SGG](#) i.V.m. [ 85 Abs. 2 ZPO](#)).

Hier liegt ein Verschulden des Bevollmachtigten vor, das letztendlich zur Versaumung der Klagefrist gef¼hrt hat. Etwaiges Verschulden des Klagers oder seiner Schwester bei der Mandatserteilung ist unbeachtlich, da es bei zu erwartendem pflichtgemaem Verhalten des Bevollmachtigten nicht zu einer Fristversumnis gef¼hrt hatte. Der dem Bevollmachtigten erteilte Auftrag war aus mehreren Gr¼nden unklar und musste Anlass zur Nachfrage sein. Hierf¼r

war auch am 9.8.2004 noch mehr als ausreichend Zeit.

Zum einen sollte nach Darstellung des Bevollmächtigten eine Vertretung im Berufungsverfahren erfolgen. Ein Berufungsverfahren ist jedoch nicht anhängig, sondern nur ein Beschwerdeverfahren. Hingegen stammte der Widerspruchsbescheid vom Berufungsausschuss, so dass die Verwendung des Begriffes Berufung sich durchaus auch auf das Verwaltungsverfahren beziehen konnte. Mit einer derart vagen Umschreibung des Mandatsgegenstandes durfte sich der Klägerbevollmächtigte nicht zufrieden geben.

Zum anderen wurde dem Bevollmächtigten innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Widerspruchsbescheid übergeben, über den nach seinen Angaben nicht näher gesprochen wurde. Hier war es die Pflicht des Bevollmächtigten, auf den Lauf der Rechtsmittelfrist hinzuweisen und aktiv beim Kläger zu erfragen, ob sich das erteilte Mandat auch auf diesen beziehen sollte. Hierzu bestand um so mehr Anlass, als eine Vertretung im Beschwerdeverfahren völlig sinnlos war, wenn nicht zugleich auch gegen den Widerspruchsbescheid vom 4.8.2004 Widerspruch eingelegt wurde. Denn das anhängige Eilverfahren bezog sich nur auf die aufschiebende Wirkung in der Zeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides. Im Widerspruchsbescheid war aber Sofortvollzug nicht mehr angeordnet worden, so dass dem Kläger ersichtlich das weitere Schicksal des Beschwerdeverfahrens vollkommen egal sein konnte. Sein erkennbares Ziel, weiteren Aufschub zu erlangen, konnte er überhaupt nur durch fristgerechte Klageerhebung erreichen.

Auf die Frage, inwieweit die Schwester des Klägers ein Mitverschulden trifft, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Auch dieses wäre aber dem Kläger zuzurechnen, da die Schwester nach seinem Vortrag nicht nur wie eine nicht vertretungsberechtigte Hilfsperson mit einfachen Botendiensten beauftragt war, sondern im Auftrag des Klägers mit dessen Bevollmächtigtem inhaltliche Fragen des Mandatsumfangs erörtern sollte. Dies geht über eine bloße Botentätigkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.5.1991, [3 C 68/89](#), [NJW 1992, 63-64](#)) hinaus.

Nur ergänzend wird zum materiellen Gegenstand der Klage darauf hingewiesen, dass das Alter des Klägers nach dem Mondkalender für die Entscheidung nicht erheblich ist. Maßgeblich ist hingegen, dass nach der erreichten Internet-Berechnung der gregorianische Tag der Geburt auch nach dem Mondkalender exakt bezeichnet werden kann, so dass auch ausgehend vom Tag der Geburt nach dem Mondkalender das gregorianische Alter zuverlässig bestimmt werden kann. Es kommt daher nicht darauf an, ob den indonesischen Behörden bei der Neuausstellung der Geburtsurkunde das Geburtsdatum in chinesischer oder europäischer Form mitgeteilt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a SGG](#).

Erstellt am: 20.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024